

# Leitfaden zu Baulasten

gem. § 86 Landesbauordnung LBauO  
Rheinland-Pfalz



## Inhaltsverzeichnis

<b>Was ist eine Baulast?</b>	<b>2</b>
<b>Was ist ein Grundstück?</b>	<b>3</b>
<b>Für was werden Baulasten benötigt?</b>	<b>3</b>
<b>Ist für die Baulasteintragung ein Antrag erforderlich?</b>	<b>4</b>
<b>Woher bekomme ich ein Antragsformular?</b>	<b>4</b>
<b>Welche Unterlagen sind für die Baulasteintragung erforderlich?</b>	<b>5</b>
<b>Wie läuft das Verfahren einer Baulasteintragung ab?</b>	<b>5</b>
<b>Wie kommt eine Baulast zustande?</b>	<b>6</b>
<b>Was ist das Baulastenverzeichnis und was beinhaltet es?</b>	<b>6</b>
<b>Wo kann ich eine Baulast unterzeichnen?</b>	<b>6</b>
<b>Was ist der Unterschied zwischen der Baulast und der Grunddienstbarkeit?</b>	<b>7</b>
<b>Kann eine Baulast wieder gelöscht werden?</b>	<b>7</b>
<b>Was kostet die Eintragung bzw. Löschung einer Baulast?</b>	<b>7</b>
<b>Wie erhalte ich eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis und was kostet dies?</b>	<b>7</b>
<b>Beispiele für die häufigsten Baulasten inkl. Erläuterung und zeichnerischer Darstellung</b>	<b>8 ff.</b>

## Was ist eine Baulast?

Die Baulast, geregelt im § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Eigentümers, die zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen auf seinem Grundstück verpflichtet.

Mit der Baulast wird die Einhaltung des materiellen öffentlichen Baurechts auf Dauer gesichert. Sie dient dazu, die Voraussetzungen für eine positive bauaufsichtliche Entscheidung über eine bauliche Nutzung, die auf Grund der vorgegebenen Grundstückssituation nicht vorliegen würde, zu schaffen und dauerhaft zu sichern. Mit ihrer Hilfe wird die Erteilung einer bauaufsichtlichen Abweichung, Ausnahme und Befreiung entweder unnötig (Baulast = Zulässigkeitstatbestand) oder erst möglich (Baulast = Voraussetzung für die Gewährung einer Abweichung).

Die Baulast ist inhaltlich gekennzeichnet durch:

- den öffentlich-rechtlichen Charakter der übernommenen Verpflichtung (diese darf keinen Inhalt privatrechtlicher Natur haben)
- ihre Grundstücksbezogenheit (ruht auf dem Grundstück bzw. einem Grundstücksteil im Rechtssinne)
- ihre baurechtliche Bedeutung und Vorhabenbezogenheit (entspricht dem Bauordnungs-, Bauplanungs- oder dem sonstigen öffentlichen Baurecht und steht in Verbindung mit einer konkreten Baumaßnahme bzw. dient der Sicherung materiell-rechtlicher Zulässigkeitstatbestände)
- den Regelungsinhalt, der sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben darf (z. B. bereits in einem Bebauungsplan als zwingende Festsetzung öffentlich-rechtlich gesichert ist)

Die Baulast wirkt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.

## Was ist ein Grundstück?

Es gibt keine Legaldefinition des Grundstücks. Es lässt sich lediglich aus § 905 BGB ableiten, dass ein Grundstück den dreidimensionalen Raum eines auf dem Erdkörper abgegrenzten Bereiches, d.h. sowohl ober- und unterhalb der Geländeoberfläche im Besitz eines Eigentümers abbildet. Ein Grundstück kann einem Flurstück (kleinste katasterliche Einheit) oder mehreren Flurstücken (zusammengesetztes Grundstück) im Besitz eines Eigentümers entsprechen. Man kann in diesem Zusammenhang auch von einer wirtschaftlichen Einheit sprechen.

Bei einem zusammengesetzten Grundstück ergibt sich die Einheit aus der Eintragung eines oder mehrerer Flurstücke im Grundbuchblatt unter derselben laufenden Nummer. Eben diese Definition ist von Bedeutung für die Eintragung von Baulasten. Es wird je Grundstück, also für die jeweiligen unter einer laufenden Nummer im Grundbuchblatt erfassten Flurstücke, ein Baulastenblatt angelegt.

Einziges Ausnahme von dieser Regelung stellen bei der Stadt Trier Vereinigungsbaulasten dar. Hier werden auf einem Baulastenblatt alle belasteten Flurstücke aufgenommen.

## Für was werden Baulasten benötigt?

Baulasten werden eingetragen, um rechtliche Hindernisse auszuräumen. Anlass hierfür kann ein Baugenehmigungsverfahren, Mitteilungsverfahren, die Errichtung baugenehmigungsfreier Vorhaben oder ein bauaufsichtliches Einschreitverfahren sein.

Baulasten werden auch erforderlich bei der Teilung von Grundstücken. Hierbei werden oft neue Verhältnisse geschaffen, die nur durch Eintragung von Baulasten in Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der LBauO gebracht werden können (z. B. die Sicherung einer Zufahrt zu einer öffentlichen Verkehrsfläche).

Darüber hinaus können Baulasten auch auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zur Eintragung gelangen (z. B. im Rahmen von Umlegungsverfahren).

## Ist für die Baulasteintragung ein Antrag erforderlich?

Für die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis ist in der Regel ein Antrag erforderlich.

In den Fällen der Grundstücksteilung sollte vorab geprüft werden, ob durch die Teilung nicht bauordnungswidrige Zustände entstehen. Ggf. können solche bauordnungswidrigen Zustände durch eine Baulast geheilt werden. Hierfür ist ebenfalls ein Antrag erforderlich. Diese Prüfung ist Aufgabe des Grundstückseigentümers, öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder eines Architekten.

In den Fällen der Umlegung ist ein Antrag auf Baulasteintragung nicht erforderlich. Die Baulasteintragung erfolgt hier über das Umlegungsverfahren und wird lediglich in das Baulastenverzeichnis übernommen.

## Woher bekomme ich das Antragsformular?

Das Antragsformular erhalten im Internet unter [www.trier.de](http://www.trier.de)

oder in unseren Eingangsraum

Stadt Trier  
Amt für Immobilien, Innenstadt und Digitalisierung  
Abteilung Bauaufsicht  
Am Augustinerhof  
54290 Trier

Verwaltungsgebäude VI

Öffnungszeiten

Mo – Mi        9:00 – 12:30 Uhr  
Do            9:00 – 16:00 Uhr  
Fr.            7:30 – 12:00 Uhr

## Welche Unterlagen sind für die Baulasteintragung erforderlich?

Dem Antrag sind ein beglaubigter Grundbuchauszug der zu belastenden Grundstücke (maximal einen Monat alt), sowie ein Baulastlageplan beizufügen.

Sofern städtische Flächen belastet werden sollen, kann nach Rücksprache eine Vollmacht zur Ausstellung eines beglaubigten, auszugsweisen Grundbuchauszugs vom Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ausgestellt werden. Es empfiehlt sich im Vorfeld mit der Abteilung Grundstücksverkehr in Kontakt zu treten, ob einer Baulast überhaupt zugestimmt würde.

Einen Baulastlageplan dürfen lediglich die Katasterämter, sowie öffentlich bestellte Vermesser erstellen. Alternativ kann das Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Gerty-Spies-Straße 2, 54290 Trier, Tel. 0651 718 2621, Ihnen entsprechende Pläne fertigen.

## Wie läuft das Verfahren einer Baulasteintragung ab?

Nachdem bei den zuständigen Sachbearbeitern für die Baulasten der Auftrag bzw. Antrag zur Baulasteintragung eingegangen ist, werden die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und die Auflassungsvorgemerkten des zu belasteten Grundstücks angeschrieben, bei der Bauaufsicht zur Abgabe der Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung vorzusprechen.

Um sicher zu gehen, dass die im Grundbuch genannte Person auch tatsächlich die zur Unterschrift erschienene Person ist, muss der Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

Handelt es sich bei dem Eigentümer um eine Firma, Verein, o. ä., ist ein Nachweis über die Unterschriftsbefugnis für die Firma oder den Verein vorzulegen. Dies kann z.B. ein Auszug aus dem Handelsregister oder dem Vereinsregister sein.

Im Rahmen der Terminvereinbarung werden die Personen über die vorzulegenden Unterlagen unterrichtet.

Beim Erscheinen des Eigentümers/der Eigentümerin wird ihm/ihr die Baulastenerklärung vorgelesen, erläutert und zur Unterschrift vorgelegt. Die Baulastenerklärung beinhaltet Angaben zum belasteten Grundstück, Name und Adresse des Eigentümers/der Eigentümerin und den Baulastentext (s. Beispiele am Ende) und ist mit dem Plan verbunden.

Nach der Unterschrift des Grundstückseigentümers wird diese vom Sachbearbeiter/von der Sachbearbeiterin beglaubigt und die Baulast in das Baulastenverzeichnis in Form eines neuen Tatbestandes in einem Baulastenblatt eingetragen. Das Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Katasteramt, sowie alle Beteiligten erhalten abschließend eine Nachricht über die Eintragung in das Baulastenverzeichnis. Der Antragsteller erhält zudem einen Gebührenbescheid.

## Wie kommt eine Baulast zustande?

Die Baulast wird durch Erklärung der Eigentumsberechtigten gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde begründet. Bei Miteigentum an einem Grundstück ist die Baulastenerklärung von allen Miteigentumsberechtigten abzugeben. Ruht auf dem Grundstück ein Erbbaurecht oder ist eine Auflassungsvormerkung eingetragen, ist auch eine Unterschrift der entsprechenden Berechtigten unter die Baulastenerklärung erforderlich.

Werden Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönliche Dienstbarkeiten durch die Baulast beeinträchtigt, ist in der Baulastenerklärung hierauf hinzuweisen und sind schriftliche Einverständniserklärungen der Berechtigten beizufügen.

Die Baulast kommt mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis zustande, nicht schon mit der Unterschrift unter die Baulastenerklärung.

## Was ist das Baulastenverzeichnis und was beinhaltet es?

Bei der Eintragung einer Baulast wird für das entsprechende Grundstück ein Baulastenblatt angelegt, das den Baulastentext und die Angaben zum Grundstück enthält. Jedes Baulastenblatt erhält eine fortlaufende Nummer.

Im Falle der Löschung einer Baulast wird der betroffene Tatbestand im Baulastenblatt benannt. Falls ein Baulastenblatt keine gültigen Tatbestände mehr enthält kann es geschlossen werden.

Ändern sich von der Baulast betroffene Flurstücke, so wird das Baulastenblatt entsprechend angepasst.

Die Gesamtheit der bestehenden Baulastenblätter ergibt das Baulastenverzeichnis. Dieses Verzeichnis wird bei der Stadt Trier per EDV und in Loseblattform geführt.

## Wo kann ich eine Baulast unterzeichnen?

Die Unterschrift unter die Baulastenerklärung muss entweder

- vor der unteren Bauaufsichtsbehörde geleistet werden oder von ihr anerkannt werden oder
- von einem Notar beglaubigt werden.

Sofern die Unterzeichnung bei einem Notar gewünscht wird, kann die Verpflichtungserklärung auf Anfrage übersandt werden.

## Was ist der Unterschied zwischen der Baulast und der Grunddienstbarkeit?

Während es die Baulast nur im öffentlichen Recht gibt, regelt die Grunddienstbarkeit nur privatrechtliche Rechte und Pflichten an einem Grundstück und wird ins Grundbuch in der Abteilung II (Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Baulasten dagegen werden nicht in das Grundbuch, sondern nur in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

## Kann eine Baulast wieder gelöscht werden?

Baulasten können nur unter besonderen Voraussetzungen gelöscht werden. Sie werden durch Verzicht der unteren Bauaufsichtsbehörde aufgehoben, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Die Löschung kann von Amts wegen und auf Antrag erfolgen.

## Was kostet die Eintragung, Änderung bzw. Löschung einer Baulast?

Die Eintragung, Änderung oder Löschung einer Baulast kostet zwischen 60,00 € und 500,00 €. Dies ist abhängig von der Art der Baulast und der Art der Anlagen unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes.

## Wie erhalte ich eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis und was kostet diese?

Wer ein berechtigtes Interesse geltend macht (z.B. als Käufer, Eigentümer, Makler, Hypothekengläubiger, o. ä.) kann auf Antrag bei der Bauaufsicht erfahren, ob auf dem entsprechenden Grundstück eine Baulast eingetragen ist.

Benötigt jemand eine schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, so ist diese digital oder schriftlich unter Angabe des berechtigten Interesses zu beantragen. Die unbeglaubigte, schriftliche Auskunft kostet je Flurstück 15,00 €. Sofern mehrere Flurstücke die eine wirtschaftliche Einheit bilden betroffen sind beträgt die Maximalgebühr für die betroffenen Flurstücke 50 €. (siehe „Was ist ein Grundstück?“, Seite 3)

Im Antrag hat der Antragsteller Angaben zum Grundstück zu machen, die aus Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer bestehen.

## Beispiele für die häufigsten Baulasten inkl. Erläuterung und zeichnerischer Darstellung

### Abstandsflächenbaulast / Sicherung der Abstandsflächen

Erläuterung:

Hierdurch verpflichtet sich der Belastete bestimmte Flächen seines Grundstücks nicht mit abstandsflächenrelevanten Gebäuden zu bebauen und diese nicht für die eigene Abstandsfläche in Anspruch zu nehmen. Dies ermöglicht den Nachweis der Abstandsflächen eines fremden Gebäudes auf dem Nachbargrundstück.

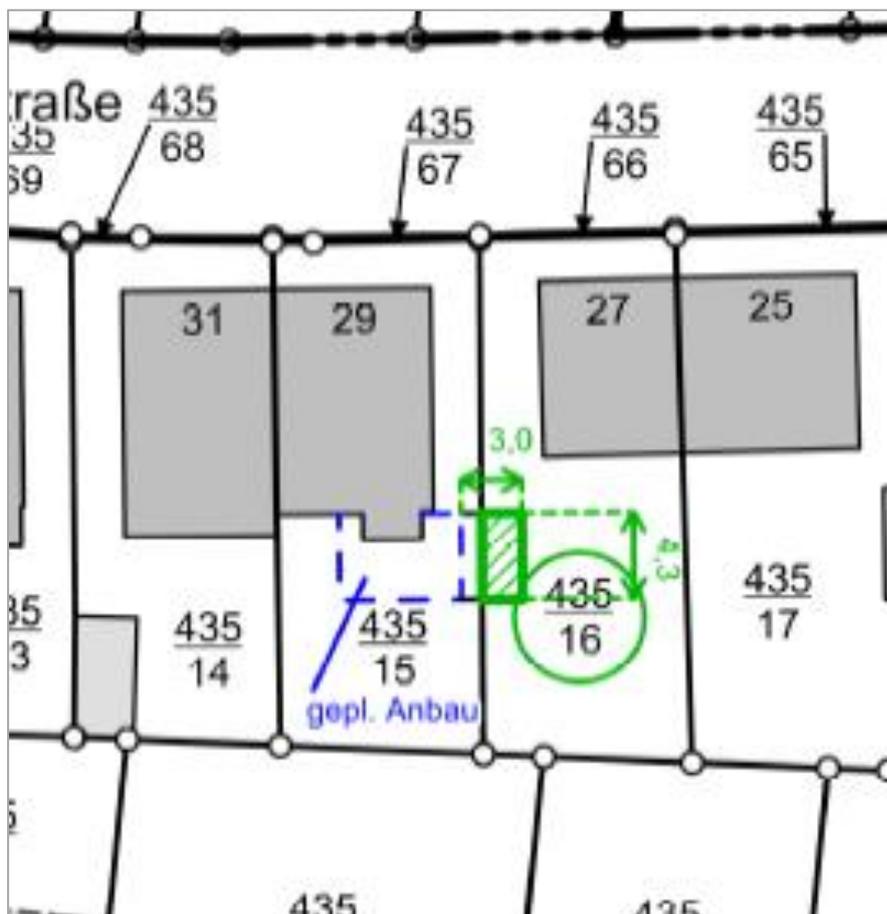


Abbildung 1: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des im beigefügten Lageplan des (*Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....*) vom *TT.MM.JJJJ* durch grüne Eintragung dargestellten zubeleistenden Grundstücks gestatten, dass von ihrem Grundstück eine Teilfläche dem zu begünstigenden Grundstück bei der Bemessung des Grenzabstandes zugerechnet wird.“

## Anbaubaulast / Sicherung einer Grenzbebauung

Erläuterung:

Der Belastete verpflichtet sich, im Fall einer Bebauung an das grenzständige Gebäude des Nachbargrundstückes anzubauen.



Abbildung 2: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des im beigefügten Lageplan des (*Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....*) vom *TT.MM.JJJJ* durch grüne Eintragung dargestellten zu belastenden Grundstücks verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Falle einer Bebauung an das auf den begünstigten Flurstücken errichtete bzw. genehmigte und zu errichtende grenzständige Gebäude anzubauen.“

## Standsicherheitsbaulast / Sicherung der Mitbenutzung von Bauteilen

Erläuterung:

Es besteht die Möglichkeit eine Baulast eintragen zu lassen, welche der Standsicherheit dienende Gebäudeteile, die auf mehreren Grundstücken errichtet wurden, erfasst und sichert. Das Beispiel enthält eine alte, massive Mauer, welche die Gebäuderückseiten stützt.



Abbildung 3: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des im beigefügten Lageplan des (*Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....*) vom TT.MM.JJJJ durch grüne Eintragung gekennzeichneten zu belastenden Grundstücks verpflichten sich im Falle eines Abbruchs einer baulichen Anlage oder Teilen derselben die verbundenen gemeinsamen Bauteile (Hier: ....) des begünstigten Grundstücks zu erhalten.“

## Vereinigungsbaulast

Erläuterung:

Wird ein Gebäude auf zwei oder mehr Grundstücken errichtet kann mit dieser Baulast gesichert werden, dass diese Grundstücke baurechtlich als Einheit behandelt werden. Hier wird ausnahmsweise nur ein Baulastenblatt für alle betroffenen Grundstücke anlegt. (siehe Erläuterung: Was ist ein Grundstück?)



Abbildung 4: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten der im beigefügten Lageplan des (*Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....*) vom *TT.MM.JJJJ* grün gekennzeichneten Grundstücke verpflichten sich gegenseitig, bauliche Anlagen so zu errichten, dass sie zusammen mit den baulichen Anlagen auf dem jeweils anderen Grundstück das öffentliche Baurecht so einhalten, als wären die Grundstücke ein einziges Baugrundstück im Sinne des öffentlichen Baurechts“.

## Stellplatzbaulast

### Erläuterung:

Bei Gebäuden sind auf dem Grundstück Stellplätze herzustellen und nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, können Stellplätze auch auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück hergestellt werden und sind durch Baulast zu sichern. Die Lage des Stellplatzes wird dabei in der Baulast geführt. Insbesondere bei Tiefgaragen oder größeren Stellplatzanlagen ist es daher sinnvoll textlich festzuhalten um welchen Stellplatz es sich handelt (Nummerierung und ober- oder unterirdisch).

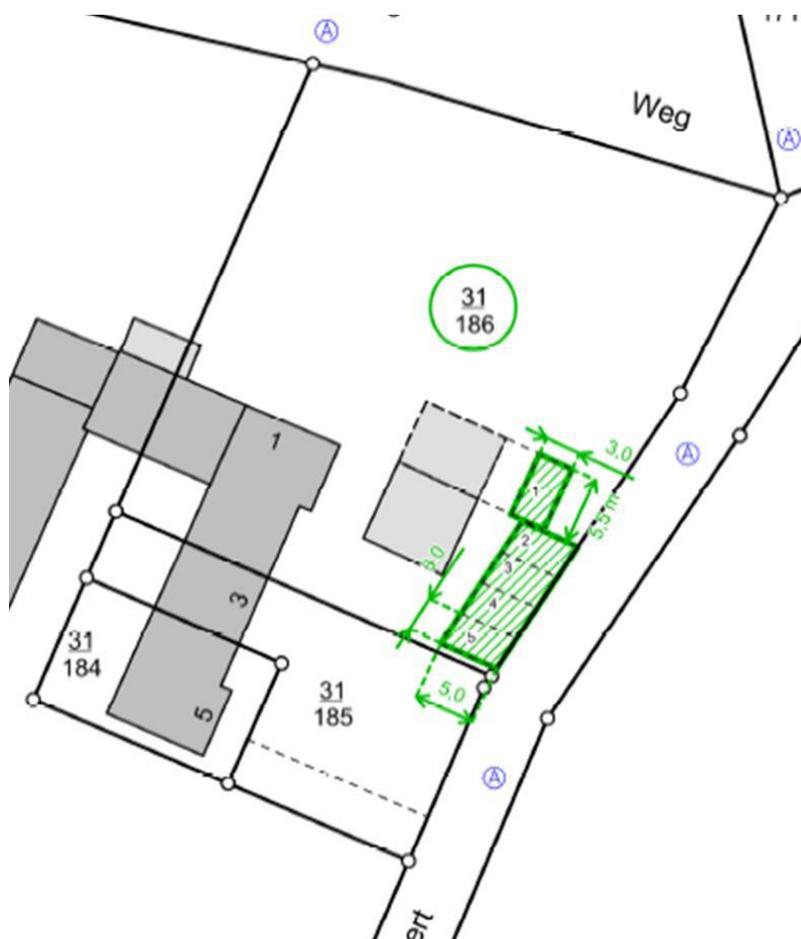


Abbildung 5: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

### Beispieltexte:

#### Oberirdisch:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des zu belastenden Grundstücks verpflichten sich zu dulden, dass auf ihrem Grundstück entsprechend der grün gekennzeichneten Darstellung im Baulastlageplan des (Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....) vom TT.MM.JJJJ insgesamt X Einstellplätze (Nr. X - X) für PKW einschließlich Zufahrt für das zu begünstigende Grundstück ordnungsgemäß hergestellt, unterhalten und benutzt werden dürfen.“

#### Bei Tiefgaragen:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des zu belastenden Grundstücks verpflichten sich zu dulden, dass auf ihrem Grundstück entsprechend der grün gekennzeichneten Darstellung im Baulastlageplan des (Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....) vom TT.MM.JJJJ insgesamt X Einstellplätze (Tiefgarage Nr. X – X ggf. mit Ebene) für PKW einschließlich Zufahrt für das zu begünstigende Grundstück hergestellt, unterhalten und benutzt werden dürfen.“



## Sicherung der Feuerwehzufahrt

Erläuterung:

Wenn eine Feuerwehzufahrt nur über ein Nachbargrundstück möglich ist, ist diese Art der Baulast erforderlich und die betroffene Fläche ist ständig für die Nutzung im Notfall freizuhalten.

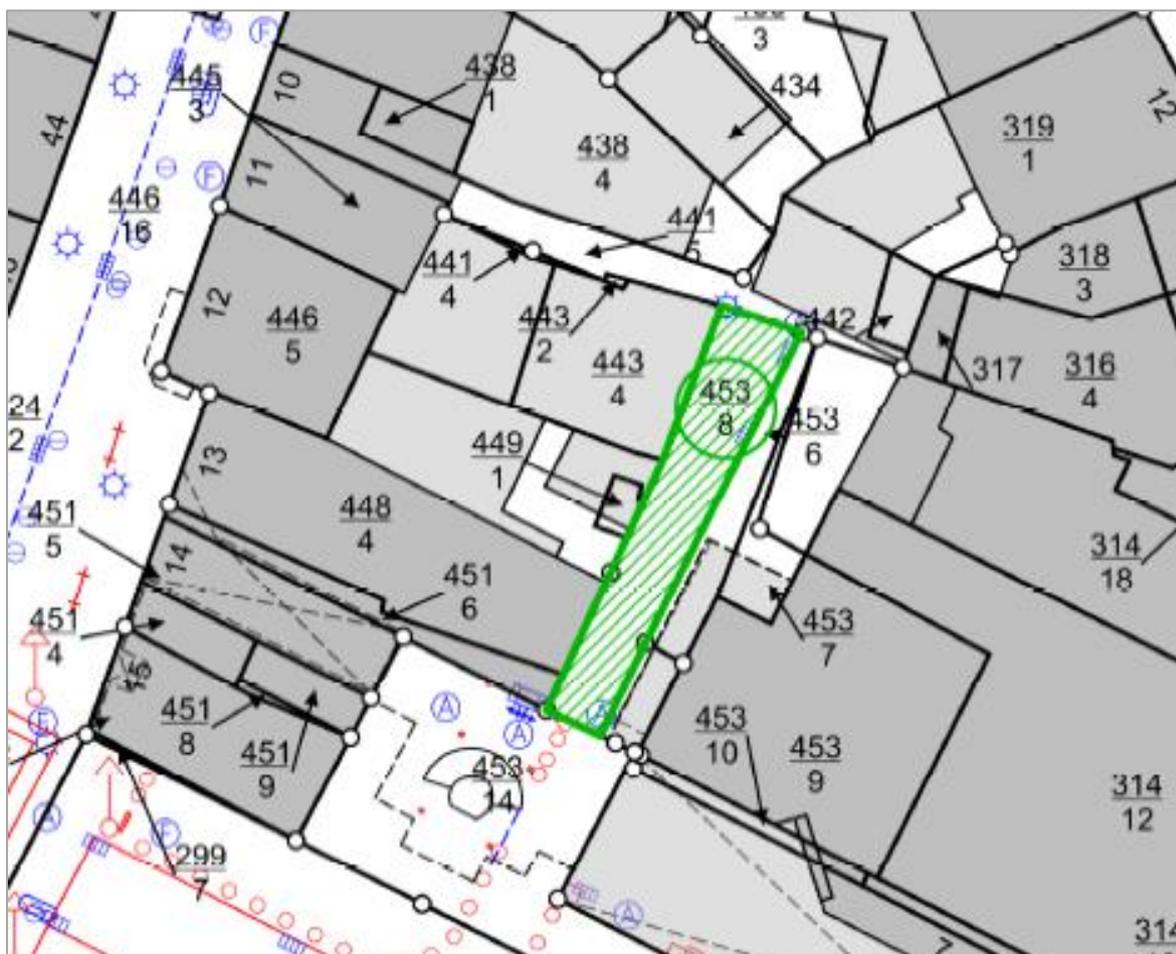


Abbildung 7: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des zu belastenden Grundstücks verpflichten sich zu dulden, dass auf einem im beigefügten Lageplan des (*Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....*) vom *TT.MM.JJJJ* grün gekennzeichneten bestimmten Teil ihres Grundstücks eine Zu- bzw. Durchfahrt (Feuerwehrumfahrt) von der öffentlichen Verkehrsfläche zum begünstigten Grundstück angelegt, unterhalten und benutzt wird.

## Sicherung eines Kinderspielplatzes auf einem eigenen oder anderen Grundstück

Erläuterung:

Bei Wohnbauprojekten ist ab einer gewissen Anzahl von Wohneinheiten in einem Gebiet ein Kinderspielplatz in der Nähe nachzuweisen, herzurichten und zu pflegen. Wird dieser nicht von städtischer Seite hergestellt ist er mittels Baulast nachzuweisen.



Abbildung 8: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des zu belastenden Grundstücks verpflichten sich zu dulden, dass auf einem im beigefügten Lageplan des (Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....) vom TT.MM.JJJJ grün gekennzeichneten bestimmten Teil ihres Grundstücks ein Spielplatz für Kleinkinder für das zu begünstigende Grundstück angelegt, unterhalten und genutzt wird.“

## Sicherung des 5-m-Brandabstandes

Erläuterung:

Sofern auf Grund der Bauweise ein 5m Brandschutzabstand eingehalten werden muss, dieser jedoch nicht auf dem eigenen Grundstück abgebildet werden kann, ist die Eintragung einer entsprechenden Baulast möglich.

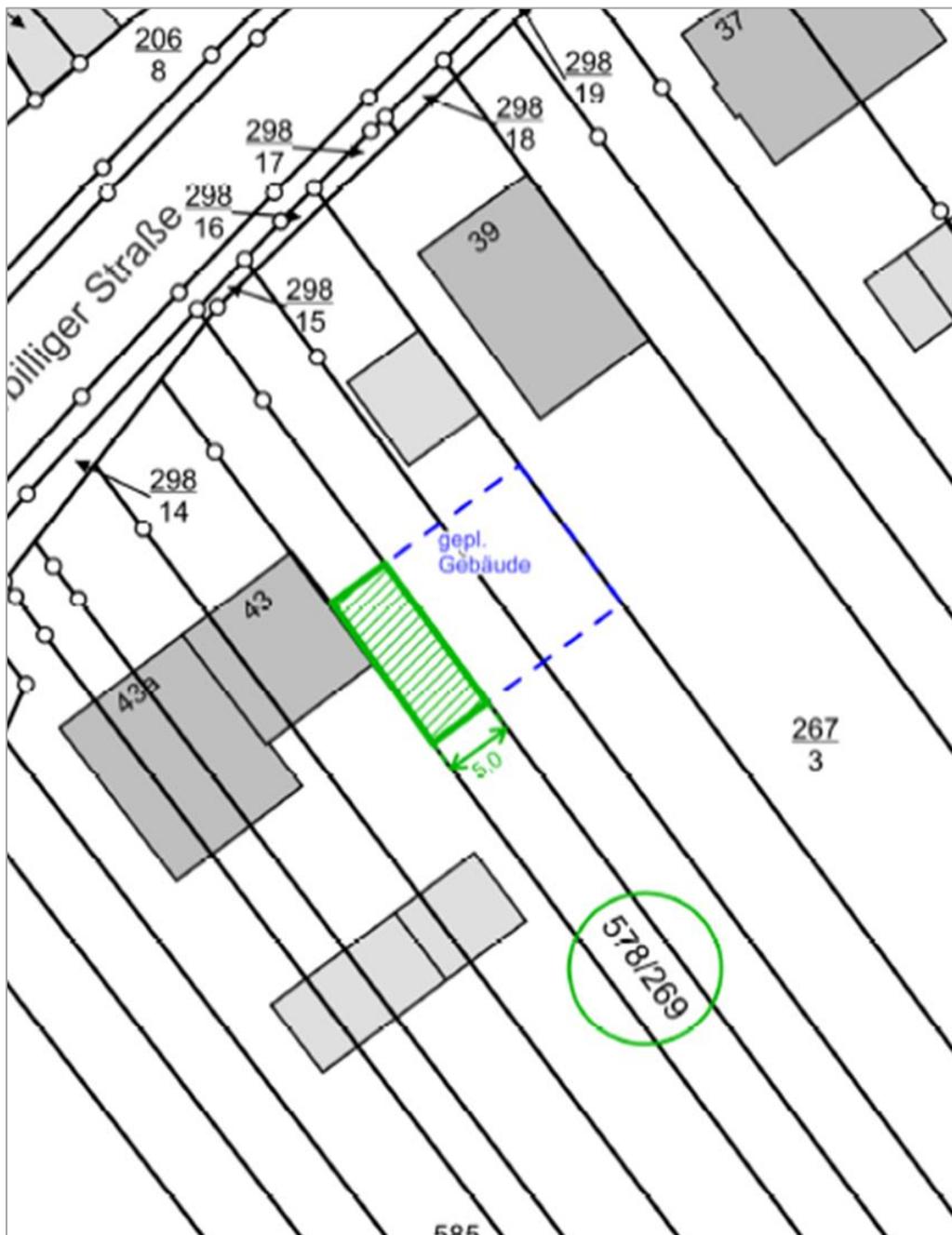


Abbildung 9: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des zu belastenden Grundstücks gestatten, dass eine im beigefügten Lageplan des (Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....) vom TT.MM.JJJJ grün gekennzeichnete Teilfläche ihres Grundstücks dem zu begünstigenden Grundstück bei der Bemessung des Brandschutzabstandes gemäß § 30 LBauO zugeordnet wird.“

## Sicherung einer Gemeinschaftsanlage

Erläuterung:

Mit dieser Baulast können beispielsweise Fahrradunterstände oder Nebenanlagen für die Unterbringung von Mülleimern/-containern auf Fremdgrundstücken gesichert werden.

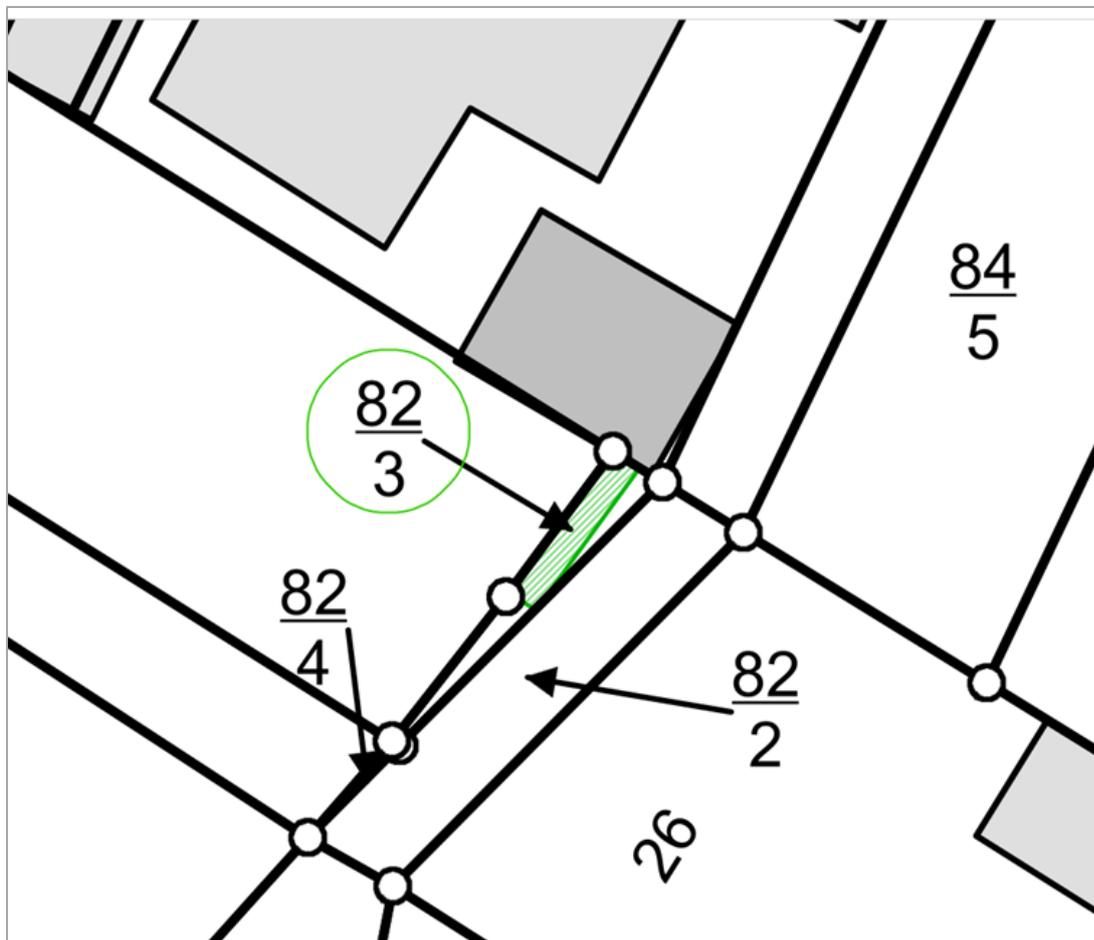


Abbildung 10: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des zu belastenden Grundstücks verpflichten sich zu dulden, dass auf ihrem Grundstück entsprechend der grün gekennzeichneten Darstellung im Lageplan des (Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....) vom TT.MM.JJJJ ein Standplatz für Gemeinschaftsanlagen einschließlich Zugang für das zu begünstigende Grundstück ordnungsgemäß hergestellt, unterhalten und benutzt werden darf.

## Rückbauverpflichtung

Erläuterung:

Soweit die Nutzung eines Vorhabens im Außenbereich (§35 Abs. 5 BauGB) aufgegeben wird, kann eine bestimmte Rückbauverpflichtung vorab in Form einer Baulast eingetragen werden.



Abbildung 11: © Stadt Trier; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP

Beispieltext:

„Die jeweiligen Verfügungsberechtigten des im beigefügten Lageplan des (*Amtes für ... oder des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. ....*) vom *TT.MM.JJJJ* durch grüne Eintragung gekennzeichneten zu belastenden Grundstücks verpflichten sich das dort *errichtete/noch zu errichtende* Gebäude und zugehörige versiegelte Flächen nach Aufgabe der Nutzung zurückzubauen.“

**Anmerkung:**

Grundlage des Leitfadens ist das Dokument „Fragen und Antworten zu Baulasten [...]“ der Landeshauptstadt Wiesbaden, Hessen. Zur Verwendung der Texte und Darstellungen wurde freundlicherweise Einverständnis erteilt. Die Beispielbaulastlagepläne wurden durch das Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stadt Trier, zur Verfügung gestellt.

Trier, Stand: 15.12.2022